



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 351/07

vom
16. Oktober 2007
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen gewerbsmäßiger Bandenhehlerei u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 16. Oktober 2007 gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revisionen der Angeklagten A. und S. Sch.
 gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 22. Mai
 2007 wird
 - a) das Verfahren eingestellt, soweit diese Angeklagten im Fall
 II. 18. der Urteilsgründe verurteilt worden sind; im Umfang
 der Einstellung fallen die Kosten des Verfahrens und die
 notwendigen Auslagen der Angeklagten der Staatskasse zur
 Last;
 - b) das vorgenannte Urteil in den Schuldsprüchen gegen diese
 Angeklagten dahin geändert, dass sie jeweils der gewerbs-
 mäßigen Bandenhehlerei in 16 Fällen und der gewerbsmäßi-
 gen Hehlerei schuldig sind;
 - c) der Tenor des vorgenannten Urteils dahin ergänzt, dass die
 von den Angeklagten A. und S. Sch. in dieser
 Sache in Polen erlittene Auslieferungshaft jeweils im Ver-
 hältnis 1:1 auf die verhängten Freiheitsstrafen angerechnet
 wird.
2. Die weitergehenden Revisionen werden verworfen.
3. Jeder Beschwerdeführer hat die verbleibenden Kosten seines
 Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat entsprechend dem Antrag des Generalbundesanwalts das Verfahren gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO eingestellt, soweit die Angeklagten A. und S. Sch. im Fall II. 18. der Urteilsgründe wegen gewerbsmäßiger Bandenhehlerei verurteilt worden sind. Dies führt zur entsprechenden Änderung der sie betreffenden Schuldsprüche.

- 2 Im verbleibenden Umfang der Verurteilungen hat die Überprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil dieser Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO). Auch die Gesamtfreiheitsstrafen von vier Jahren bei dem Angeklagten A. Sch. sowie von drei Jahren und drei Monaten bei der Angeklagten S. Sch. haben Bestand. Der Senat kann im Hinblick auf die verbleibenden Einzelfreiheitsstrafen (bei beiden Angeklagten jeweils einmal zwei Jahre Freiheitsstrafe, fünfzehnmal ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe und einmal ein Jahr und drei Monate Freiheitsstrafe) ausschließen, dass das Landgericht auf niedrigere Gesamtstrafen erkannt hätte, wenn es die für den Fall II. 18. der Urteilsgründe verhängten Einzelstrafen von jeweils einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsstrafe nicht in die Gesamtstrafenbildung mit einbezogen hätte.

- 3 Der Senat hat den Urteilstenor um den Ausspruch über die vom Landgericht lediglich in den Urteilsgründen gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 StGB vorgenommene Anrechnung der von den beiden Angeklagten in dieser Sache in Polen erlittenen Auslieferungshaft ergänzt (vgl. Meyer-Goßner, StPO 50. Aufl. § 260 Rdn. 35).

Becker

Pfister

von Lienen

Hubert

Schäfer